

Im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) für 2020

- Zusätzliche Belege -

Gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 („CIR“)¹ des Rates *legt der Ausschuss die Datenformate und Darstellungsformen fest, die die Institute zu verwenden haben, um die für die Berechnung der jährlichen Beiträge benötigten Informationen zu übermitteln, um eine bessere Vergleichbarkeit der beigebrachten Informationen und eine effektive Verarbeitung der erhaltenen Informationen zu erreichen.*

In Erwägungsgrund 12 der CIR wird die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, dass zu den vom Ausschuss festgelegten Datenformaten und Darstellungsformen auch die Forderung gehören kann, dass alle von den Instituten zu meldenden Daten, insbesondere die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² genannten Daten, durch einen Prüfer oder gegebenenfalls durch die zuständige Behörde bestätigt werden.

Ziel dieses Dokuments ist es, den Inhalt und die Form zusätzlicher Belege von nationalen Abwicklungsbehörden („NAB“) und Instituten zu Daten zu klären, die für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2020 zum einheitlichen Abwicklungsfonds („SRF“) verwendet werden.

Dieses Dokument ist in folgende Abschnitte unterteilt:

1. **Zusätzliche Belege**
2. **Vereinbarte Prüfungshandlungen**
3. **Abzeichnung**

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds; ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1 ff.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 S. 1 ff.

1. Zusätzliche Belege

Um eine bessere Vergleichbarkeit der beigebrachten Informationen und eine effektive Verarbeitung der erhaltenen Informationen zu erreichen, werden einige Institute aufgefordert, zusätzliche Belege zu Daten vorzulegen, die für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2020 zu verwenden sind.

- **Betroffene Institute:** Alle beitragenden Institute, die Teil einer Gruppe sind, die unter die direkte Aufsicht der EZB fällt, werden um zusätzliche Belege ersucht, es sei denn, sie unterliegen der Pauschalzahlung;
- **Abzeichnung oder vereinbarte Prüfungshandlungen:** Die betroffenen Institute können sich für eine Bestätigung der spezifischen Daten durch einen Prüfer (d. h. vereinbarte Prüfungshandlung) oder eine Abzeichnung der vollständigen Mustervorlage durch das Leitungsorgan entscheiden;
- **Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen:** Der Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen umfasst gedeckte Einlagen (als Abzug), Anpassungen für derivative Finanzinstrumente sowie gruppeninterne Abzüge, Abzüge von Förderdarlehen und Abzüge im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen;
- **Ermessensspielraum der NAB:** Verfügen die NAB über einen Ermessensspielraum im Hinblick auf die Ausweitung der betroffenen Institute und der von der vereinbarten Prüfungshandlung abgedeckten Daten sollten die NAB den SRB informieren, wenn dieser Ermessensspielraum genutzt wird.

In den Anlagen sind Mustervorlagen enthalten, falls sich ein Institut für eine Bestätigung durch einen Prüfer (d. h. für vereinbarte Prüfungshandlungen) oder eine Abzeichnung entscheidet, wodurch sichergestellt wird, dass in Bezug auf die zusätzlichen Belege in allen Ländern der gleiche harmonisierte Ansatz verfolgt wird.

Die Institute sollten die zusätzlichen Belege bis zum 1. März 2020 bei den NAB einreichen. Die NAB bleiben die Zentralverwahrer dieser Unterlagen, sollten diese aber dem SRB auf Anfrage zur Verfügung stellen.

2. Vereinbarte Prüfungshandlungen

Dieser Abschnitt legt den (2.1) Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen, (2.2) den Prüfungsauftrag und (2.3) den Prüfungsbericht dar.

2.1 Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen

In Anlage I ist der Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen festgelegt. Die Prüfungshandlungen sind von einem externen Prüfer durchzuführen, sollte sich ein Institut für vereinbarte Prüfungshandlungen entscheiden.

Die NAB können beschließen, einige der Prüfungshandlungen aufgrund der Besonderheiten ihrer Rechtsordnung anzupassen oder zu erweitern. Solche Anpassungen durch die NAB könnten unter anderem Folgendes umfassen:

- Wenn die Rechtsordnung keine institutsbezogenen Sicherungssysteme (IPS) vorsieht, kann die NAB beschließen, die Prüfungshandlung 5 vollständig aus den vereinbarten Prüfungshandlungen auszunehmen;
- Wenn nach der Rechtsordnung Derivate in der Bilanz ausgewiesen werden müssen, kann die NAB im Rahmen der „Prüfungshandlung 3: Anpassung an derivative Finanzinstrumente“ den Verweis auf „2C3“ streichen und stattdessen die folgende Prüfungshandlung einfügen: „Vergewissern Sie sich, dass das Feld „2C3“ gleich 0 ist.“;
- Aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen hat der SRB keine „zugrunde liegenden Unterlagen“ angegeben, die während der Prüfungshandlungen zu verwenden sind. Daher können die NAB „zugrunde liegende Unterlagen“ durch den am besten geeigneten Verweis ersetzen, z. B. Jahresabschlüsse, Bilanz, Nebenbuch für Derivate usw.

Die NAB können den Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen weiter ausdehnen, wodurch auch Prüfungshandlungen in Bezug auf andere Abzüge einbezogen werden könnten: Höhe der anererkennungsfähigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Aktivitäten, der Zentralverwahrung von Wertpapieren und der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern.

Die NAB sollten den SRB informieren, falls die Mustervorlage geändert wird.



2.2 Prüfungsauftrag

Institute, die sich für vereinbarte Prüfungshandlungen entscheiden, schließen einen Prüfungsauftrag mit dem Prüfer, in dem alle vom Prüfer durchzuführenden Prüfungshandlungen aufgeführt werden (siehe Abschnitt 2.1) und vereinbart wird, dass der Prüfungsbericht (siehe Abschnitt 2.3) nur relevanten Dritten (in diesem Fall dem SRB und der zuständigen NAB) übermittelt wird.

Der SRB hat keine Mustervorlage für den Prüfungsauftrag erstellt, der zwischen dem Institut und dem Prüfer zu unterzeichnen ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Prüfer und das Institut dem veranschaulichten Beispiel in Anhang 1 des Internationalen Standards für prüfungsnahen Dienstleistungen (ISRS) 4400 zu Aufträgen zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen in Bezug auf Finanzinformationen folgen werden.

2.3 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht ist das Ergebnis der vereinbarten Prüfungshandlung und beschreibt in hinreichender Weise die Art und den Umfang der geleisteten Arbeit.

Der SRB hat keine Mustervorlage für den vom Prüfer zu erstellenden Prüfungsbericht erstellt, sondern in Anlage II eine Liste von Mindestanforderungen für den Bericht bereitgestellt, die auf dem veranschaulichten Beispiel in Anhang 2 des Internationalen Standards für prüfungsnahen Dienstleistungen (ISRS) 4400 zu Aufträgen zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen in Bezug auf Finanzinformationen basieren.



3. Abzeichnung

Anlage III enthält die Mustervorlage für Abzeichnungsformular, das die Institute verwenden müssen, wenn sie sich anstelle der vereinbarten Prüfungshandlungen für die Option der Abzeichnung entscheiden.

Dieses Abzeichnungsformular ist von einem Vertreter des Leitungsorgans ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Auf das Leitungsorgan wird in Artikel 88 der Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EG verwiesen³.

Die NAB können beschließen, das Abzeichnungsformular aufgrund der Besonderheiten ihrer jeweiligen Rechtsordnung anzupassen. Solche Anpassungen durch die NAB könnten unter anderem Folgendes umfassen:

- Sind in der Rechtsordnung keine institutsbezogenen Sicherungssysteme vorgesehen, kann die NAB den Verweis auf das institutsbezogene Sicherungssystem aus dem Abzeichnungsformular streichen.
- Die NAB kann die Person angeben, die das Formular abzeichnen muss, indem sie einen speziellen Verweis auf die Rechtsordnung einfügt.

Die NAB sollten den SRB informieren, falls die Mustervorlage geändert wird.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Text von Bedeutung für den EWR): ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338 ff.

ANLAGE II - Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht sollte mindestens Folgendes enthalten:

- i. Titel;
- ii. Empfänger (in der Regel der Kunde, der den Prüfer mit der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen beauftragt hat);
- iii. Identifizierung spezifischer finanzieller oder nichtfinanzieller Informationen, auf die die vereinbarten Prüfungshandlungen angewendet wurden (in diesem Fall Verweis auf das Datenberichtsformular 2020);
- iv. eine Erklärung, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen diejenigen waren, die mit dem Empfänger vereinbart und von den NAB bereitgestellt wurden;
- v. eine Erklärung, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit dem für vereinbarte Prüfungshandlungen geltenden Internationalen Standard für prüfungsnahen Dienstleistungen bzw. mit einschlägigen nationalen Standards oder Praktiken durchgeführt wurde;
- vi. gegebenenfalls eine Erklärung, dass der Prüfer nicht unabhängig von dem Unternehmen ist;
- vii. Angabe des Zwecks, zu dem die vereinbarten Prüfungshandlungen durchgeführt wurden;
- viii. eine Auflistung der spezifischen Prüfungshandlungen, die im Einklang mit den von den NAB vorgesehenen Verfahren durchgeführt werden;
- ix. eine Beschreibung der Feststellungen des Prüfers einschließlich ausreichender Angaben zu festgestellten Fehlern und Ausnahmen;
- x. Erklärung, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen keine Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht darstellen und daher keine Aussage zur Sicherheit getroffen wird;
- xi. eine Erklärung, dass, falls der Prüfer zusätzliche Prüfungshandlungen bzw. eine Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht durchgeführt hätte, womöglich andere Sachverhalte ans Licht gekommen wären, die gemeldet worden wären;
- xii. eine Erklärung, dass der Bericht auf diejenigen Parteien beschränkt ist, die den durchzuführenden Prüfungshandlungen zugestimmt haben;
- xiii. eine Erklärung (falls zutreffend), dass sich der Bericht nur auf die angegebenen Elemente, Konten, Posten oder finanziellen und nichtfinanziellen Informationen bezieht und sich nicht auf den Jahresabschluss des Unternehmens als Ganzes erstreckt;
- xiv. Datum des Berichts;
- xv. Anschrift des Prüfers und
- xvi. Unterschrift des Prüfers.